

Terminkalender zu den Kommunalwahlen am
Wichtige Termine für die Wahlvorschlagsträger

26. 05. 2019

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 75 KWG). Nach §§ 58 KWG, 70 KWO gelten die Vorschriften für die Wahl zu den Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten, Kreistagen sowie zum Bezirkstag und den Ortsbeiräten entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher, soweit sich nicht aus der GemO, der LKO und den folgenden Bestimmungen des KWG und der KWO etwas anderes ergibt.

Abkürzungen:

GemV = Gemeindeverwaltung, Part = Parteien, VGV = Verbandsgemeindeverwaltung,
WA = Wahlausschuss (der Gemeinde, der Verbandsgemeinde, des Landkreises, des Bezirksverbands),
WGr = mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe, WL = Wahlleiter
(der Gemeinde, der Verbandsgemeinde, des Landkreises, des Bezirksverbands),

Zeitpunkt	Sachverhalt -Rechtsgrundlage-	Zuständig
vor der Wahl 23 Jahre 26.05.1996	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung der Wählbarkeit zum Bürgermeister / Landrat (§ 53 Abs. 3 Satz 1 GemO, § 46 Abs. 3 Satz 1 LKO)	GemV, VGV, Part, WGr
18 Jahre 26.05.2001	Letzter Geburtstermin als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit in die Vertretungskörperschaft (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 KWG)	GemV, VGV, Part, WGr
35 Monate nach Beginn der Wahlperiode	Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Wahl von Delegierten für die Vertreterversammlungen (§ 17 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 71 Abs. 2 KWG)	Part, WGr
44 Monate nach Beginn der Wahlperiode	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 71 Abs. 2 KWG)	Part, WGr
3 Monate 26.02.2019	Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet (Ortsbezirk, Gemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis, Bezirksverband Pfalz) als Voraussetzung für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG)	GemV, VGV
54. Tag 02.04.2019	Letzter Tag für die Anzeige neuer Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG beim Landeswahlleiter über die Teilnahme an Kommunalwahlen (§ 24 Abs. 1 KWO)	Part
48. Tag 08.04.2019	18 Uhr: Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 16 Abs. 1 Satz 5, 62 Abs. 1 KWG) und Ablauf der Frist zur Beseitigung wesentlicher Mängel (§ 23 Abs. 2 Satz 1 KWG)	Part, WGr
	<u>18 Uhr:</u> Ablauf der Frist zur Beantragung einheitlicher Listennummern (§ 24 Abs. 2 KWG)	Part, WGr
41. Tag 15.04.2019	Letzter Tag für die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 3 Satz 1 KWG)	WA, Part, WGr
23. Tag 03.05.2019	<u>18 Uhr:</u> Ablauf der Frist zur Erklärung von Listenverbindungen (§ 15 Abs. 2 KWG, § 31 Abs. 1 KWO)	Part, WGr, WL
nach der Wahl unverzüglich	Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses (§§ 40 und 64 KWG, §§ 63 und 77 KWO)	WA
	Benachrichtigung der Gewählten (§ 44 Abs. 1 KWG, § 64 KWO)	WL
	Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 47 KWG, §§ 65 und 77 Abs. 4 KWO)	WL